

**Satzung
des Marktes Lupburg
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 10. Mai 2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Lupburg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Lupburg erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt Lupburg,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|--|-------|
| a) ein Reihengrab | 35 €, |
| b) ein Wahlgrab | 52 €, |
| b) eine Urnenreihengrabstätte | 52 €, |
| c) ein Urnensäulengrab (bei einfacher Belegmöglichkeit) | 23 €, |
| d) ein Urnensäulengrab (bei zweifacher Belegmöglichkeit) | 35 €, |
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 129 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts oder die Umwidmung eines Grabes beträgt 56 €.
- (2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens und für die Zulassung anderer gewerblich Tätigen beträgt 113 €.
- (3) Die Gebühr für den Entzug einer Zulassung eines Bestattungsunternehmens und für den Entzug einer Zulassung anderer gewerblich Tätigen beträgt 169 €.
- (4) Die Gebühr für die Gestattung einer Ausnahme vom Benutzungszwang der Leichenhäuser beträgt 129 €.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Lupburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 1. Oktober 2008 außer Kraft.

Lupburg, den 10. Mai 2012



Meier 
1. Bürgermeister